



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	042-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.55
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rai (Bern, AL) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 10.03.2022
RRB-Nr.:	504/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Menschenrechtsverletzungen der Frontex: Zieht der Kanton Konsequenzen?

Wir erleben zurzeit einen Krieg in Europa und sind mit seinen Auswirkungen konfrontiert. Neben einer grossen Solidaritätswelle rücken Fluchtfragen wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Bis vor kurzem wurde behauptet, eine unkomplizierte Aufnahme von Geflüchteten in Not sei nicht möglich. Jetzt haben der Kanton Bern und andere Kantone angekündigt, was z. B. beim Brand im Flüchtlingslager Moria in Griechenland abgelehnt wurde: Sie leiten die nötigen Schritte ein zur unkomplizierten Aufnahme von Geflüchteten.

Auf der einen Seite besteht eine berechtigte hohe Solidarität mit Geflüchteten aus der Ukraine. Auf der anderen Seite kürzte der Kanton Bern vor kurzem die Mittel für die Integration von Geflüchteten. Das ist ein doppeltes Spiel. Der Kanton zeigt sich solidarisch. Gleichzeitig betreibt der Kanton Camps für Geflüchtete, die laut einem offenen Brief von Ärzt*innen und Psychiater*innen – physisch und psychisch krankmachen.

Der Kanton Bern ist nicht nur für die Betreuung und Integration von Geflüchteten zuständig. Der Kanton arbeitet auch mit der Grenzagentur Frontex zusammen. Frontex wurde sowohl vom Europarat wie auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für ihre menschenrechtsverletzenden Praktiken verurteilt. Gegen die Erhöhung des Beitrags der Schweiz an Frontex auf 61 Mio. Franken wurde erfolgreich das Referendum ergriffen.

Angesichts der Menschenrechtsverletzungen an den Aussengrenzen der Europäischen Union stellt sich die Frage nach der Verantwortung. Auch der Kanton Bern muss sich in diesem Zusammenhang der Frage stellen, ob er Beihilfe leistet zu Menschenrechtsverletzungen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Kanton Bern der Menschenrechtsverletzungen durch Frontex bewusst, verurteilt er sie?
2. Welche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit des Kantons mit Frontex haben die vom EGMR festgestellten und durch Frontex begangenen Menschenrechtsverletzungen? Zieht der Kanton Konsequenzen?
3. Wie arbeitet der Kanton mit Frontex zusammen, insbesondere bei Ausschaffungen? Überprüft er die Informationen von Frontex eigenständig?
4. Es gibt immer wieder Berichte und Urteile des EGMR, dass ausgeschaffte Personen in ihrem Herkunftsland gefoltert werden oder dass sie gar in Länder geschafft werden, die gar nicht ihre Herkunftsländer sind. Wie wird die Sicherheit von auszuschieffenden Personen vom Kanton Bern sichergestellt? Warum klappt diese Sicherstellung nachweislich sehr schlecht?
5. Nimmt der Kanton Menschenrechtsverletzungen in Kauf, beteiligt er sich sogar daran, indem er mit Frontex zusammenarbeitet?
6. Sieht der Kanton die Beihilfe bei Menschenrechtsverletzungen, die zu einem regelrechten Krieg gegen Geflüchtete an den EU-Aussengrenzen ausartet, als für die Sicherheit notwendig und legitim an?

Begründung der Dringlichkeit: Über das Frontexreferendum wird im Mai 2022 abgestimmt. Die Stimmberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Bedeutung von Frontex für die Kantone und eine potentielle Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen nachvollziehen zu können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat des Kantons Bern weist darauf hin, dass die Interpellantin mit Ihrer Interpellation grossmehrheitlich die falsche Ebene adressiert. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat dem Abkommen für eine Teilnahme an der Zusammenarbeit von Schengen und Dublin im Jahr 2005 zugestimmt. Damit stimmte sie auch dem Mechanismus zu, die Weiterentwicklungen jeweils ins Schweizer Recht zu übernehmen. Dies geschieht jedoch nicht automatisch. Über die Übernahme der Weiterentwicklungen ins Schweizer Recht können Bundesrat und Parlament – und wenn das Referendum ergriffen wird – auch das Schweizer Volk befinden. Eine solche Referendumsabstimmung fand am 15. Mai 2022 statt¹. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat keine Entscheidkompetenz im Hinblick auf die Übernahme oder Ablehnung von Schengen-Weiterentwicklungen oder die generelle Beteiligung der Schweiz an Schengen/Dublin.

Von den von der Interpellantin ausgeführten Themen ist der Kanton Bern vor allem im Rückkehrbereich involviert: Gestützt auf das Ausländerrecht verfügt die kantonale Migrationsbehörde Wegweisungen und ordnet den Vollzug an. Die Kantonspolizei Bern ist zuständig für den zwangsweisen Vollzug der Wegweisung dieser Personen. Sie bringt diese Personen zum Flughafen und begleitet sie gegebenenfalls bis in den Zielstaat. Den Entscheid über das vorangegangene Asylgesuch fällt nicht der Kanton Bern.

An den EU-Aussengrenzen ist kein Personal des Kantons Bern tätig.

¹ Referendumsabstimmung betreffend die Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes).

Zu Fragen 1 und 2 sowie 5 und 6

Der Regierungsrat des Kantons Bern verurteilt Verletzungen der Grundrechte generell, unabhängig davon, von welcher Stelle sie begangen werden.

Der Schutz der Grundrechte von asylsuchenden Personen an den Schengen-Aussengrenzen wird von den Schengen-Staaten und den assoziierten Staaten laufend thematisiert. Die sogenannte Frontex-Verordnung, die für die EU-Staaten seit Dezember 2019 in Kraft ist und über deren Übernahme das Schweizer Stimmvolk am 15. Mai 2022 befunden hat, sieht in diesem Bereich Verbesserungen vor. Die Schweiz ist ausserdem durch den Vizedirektor des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit im Verwaltungsrat von Frontex vertreten und kann sich so für die Einhaltung der Grundrechte an den Schengen-Aussengrenzen stark machen. Unseres Wissens ist das Thema auch regelmässig Gegenstand bilateraler und multilateraler Gespräche des Bundesrates (z.B. im Rahmen der Treffen der EU-Justiz- und Innenminister JAI). Der Kanton Bern ist weder an den EU-Aussengrenzen tätig, noch mit Frontex in direktem Kontakt. Wie bereits einleitend erwähnt, hat der Kanton Bern keine Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf das Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin.

Die Auffassung der Interpellantin, wonach an den EU-Aussengrenzen ein regelrechter Krieg gegen Geflüchtete geführt wird, teilt der Regierungsrat nicht. Er erachtet eine wirksame Grenzkontrolle als elementaren Punkt für die Sicherheit in der Schweiz und im Schengen-Raum. Auch wenn es nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, begrüsst der Regierungsrat, dass die Schweiz den Grundrechtsbeauftragten von Frontex mit zwei Expertinnen unterstützt und über eine Vertretung im Verwaltungsrat von Frontex sowie an Treffen der EU-Justiz- und Innenminister (JAI) die Haltung der Schweiz einbringt. Die Schweiz nimmt damit ihre Verantwortung als assoziierter Schengen Staat mit wenig Schengen-Aussengrenzen auch in diesem Bereich wahr.

Zu Frage 3

Frontex koordiniert Sonderflüge, an denen sich die Schweiz und damit auch der Kanton Bern beteiligen kann. In diesen Fällen bestimmt Frontex, ob und unter welchen Bedingungen eine zwangsweise auszuschaffende Person mitreisen kann. Auch auf Sonderflügen, die von Frontex koordiniert werden, gelten für die Zwanganwendung die nationalen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwanganwendungsgesetz, ZAG; SR 364). Die Polizei stellt die Anhaltung am Aufenthaltsort oder im Gefängnis sicher sowie den Transport bis an den Flughafen oder auch die Begleitung bis an den Zielflughafen. Frontex bestimmt mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM), ob und unter welchen Bedingungen Behördenvertreter der Schweiz die auszuschaffende Person während des Flugs begleiten und welche Rolle sie einnehmen. Der kantonale Migrationsdienst übermittelt der Polizei den entsprechenden Vollzugsauftrag. Sowohl auf nationalen Sonderflügen wie auch auf Frontex-Flügen stellt eine unabhängige Organisation das Monitoring über die Einhaltung von Menschenrechten sicher. In der Schweiz nimmt diese Funktion die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wahr. Sie erstellt dazu einen Bericht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Zu Frage 4

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) muss in Asylentscheiden prüfen, ob der Vollzug einer Wegweisung völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist. Betroffene können den Entscheid vor dem Bundesverwaltungsgericht gerichtlich überprüfen lassen. Die

kantonalen Vollzugsbehörden müssen auf die Feststellungen des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts vertrauen können. Eine hundertprozentige Sicherheit, wonach sich die Herkunftstaaten nach einer Rückschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden keiner Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, gibt es leider nicht. Daraus abzuleiten, dass die Sicherstellung der Sicherheit «nachweislich sehr schlecht» klappt, ist nach Auffassung des Regierungsrats unzutreffend.

Jeder Staat definiert selbst, unter welchen Umständen ein eigener Staatsangehöriger in seinen Heimatstaat einreisen kann. Die Herkunftstaaten stellen Personen, von denen sie nicht überzeugt sind, dass es eigene Staatsangehörige sind, keine Reiseersatzpapiere aus. In der Folge können diese dorthin nicht einreisen. Die These der Interpellantin, wonach abgewiesene Asylsuchende in den falschen Staat ausgeschafft werden, kann der Regierungsrat deshalb nicht nachvollziehen.

Verteiler

– Grosser Rat